

Stadtbezirke weitere Struktureinheiten, wie das Büro des Rates und der Volksvertretung sowie das Abgeordnetenkabinett, die für die Lösung spezifischer Aufgaben, besonders für die Unterstützung der Arbeit der Volksvertretung und der Abgeordneten, zuständig sind.

*Die Fachorgane sind ständig wirkende, operativ tätige Organe der örtlichen Räte.* Als Bestandteile des einheitlichen sozialistischen Staatsapparates sind sie *doppelt unterstellt*, d. h., außer ihrem Rat unterstehen sie dem zuständigen Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. dem zuständigen zentralen Organ (§ 12 Abs. 3 GöV).

Mit Hilfe der Fachorgane sichern die Räte die komplexe und koordinierte Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse im jeweiligen Territorium. Als Teil des Apparates der örtlichen Räte sind sie *Struktureinheiten*, die jedoch zugleich für die Leitung und Planung bestimmter Zweige der Volkswirtschaft bzw. Bereiche des gesellschaftlichen Lebens unmittelbar verantwortlich sind. *Sie leiten im Auftrag der Volksvertretung und des Rates festgelegte Aufgabengebiete.* Die Leiter der Fachorgane sind dafür verantwortlich, daß die Mitarbeiter sich gegenüber den Sorgen und Wünschen der Bürger aufmerksam verhalten und deren Angelegenheiten gewissenhaft und sorgfältig bearbeiten.

Im Prozeß ihrer Tätigkeit begründen bzw. verändern und beenden die Fachorgane in zahlreichen Fällen Verwaltungsrechtsverhältnisse. Zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben sind sie berechtigt, im Rahmen einschlägiger Rechtsvorschriften sowohl für Bürger als auch für Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen in verwaltungsrechtlichen Einzelentscheidungen, wie Genehmigungen, Verfügungen, Auflagen u. a., konkrete Rechte und Pflichten zu begründen.

In dem Maße, in dem sich die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte immer stärker auf die Herausarbeitung und Entscheidung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung des Territoriums konzentrieren, nimmt zwangsläufig die Verantwortung der Fachorgane für die wissenschaftlich begründete Vorbereitung und zielstrebige Durchführung dieser Entscheidungen in Verbindung mit der sachkundigen und eigenverantwortlichen Leitung und Planung der zu ihrem Aufgabengebiet gehörenden einzelnen Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens zu.

In Verwirklichung der Beschlüsse der SED werden die Fachorgane auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, anderer allgemeinverbindlicher Rechtsvorschriften, der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates sowie der Weisungen des Leiters des übergeordneten Fachorgans (bei den Fachorganen der Räte der Bezirke des zuständigen Ministers bzw. Leiters eines anderen zentralen Staatsorgans) tätig.

Die Fachorgane haben vor allem folgende *Aufgaben und Befugnisse* wahrzunehmen :

*Erstens:* Ausgehend von ihrer sachlichen Zuständigkeit für die Leitung und Planung bestimmter Zweige bzw. Bereiche der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens wirken die Fachorgane an der Vorbereitung der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates aktiv mit und organisieren und kontrollieren sie deren Durchführung in ihrem Verantwortungsbereich. Dabei arbeiten sie eng